

## Steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten

Im Bundesgesetzblatt (I 1809 ff.) vom 29.06.2013 wurde das „Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG)“ vom 26.6.2013 verkündet, das im Wesentlichen am 30.06.2013 in Kraft getreten ist.

Geändert wurde u.a. § 33 Abs. 2 EStG, der in der Neufassung lautet:

„(2) Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass damit von der aktuellen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 12.05.2011 – VI R 42/10) abgewichen werde, wonach Zivilprozesskosten grundsätzlich abzugsfähig seien, weil der Bürger wegen des staatlichen Gewaltmonopols seine Ansprüche nicht selbst, sondern nur über die Einschaltung der Gerichte durchsetzen dürfe. Etwas anderes gelte laut BFH nur für den, der sich mutwillig oder leichtfertig auf einen Prozess eingelassen habe.

Das Bundesfinanzministerium habe die Anwendung des BFH-Urteils durch die Finanzverwaltung am 20.12.2011 durch einen Nichtanwendungs-Erlass unterbunden. Der Gesetzgeber habe nun an versteckter Stelle diesen Nichtanwendungs-Erlass im Gesetz festgeschrieben.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 32 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI)